

# ***Satzung des Verbandes der Kleingärtner Hoyerswerda und Umland e.V.***

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist ein auf Dauer gerichteter, freiwilliger Zusammenschluss juristisch selbständiger und rechtsfähiger Kleingartenvereine, vertreten durch deren Vorsitzende. Er ist vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig. Er führt den Namen

Verband der Kleingärtner Hoyerswerda und Umland e.V. (VKH)

und ist gemäß §21 des BGB ein nicht wirtschaftlicher Verein.

Der VKH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der VKH ist selbstlos tätig. Er ist für das Anpachten und die Nutzung der Pachtflächen als Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), §1, verantwortlich und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist eine parteipolitisch unabhängige und konfessionell neutrale Vereinigung.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Mitglieder durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der VKH (in weiterer Folge als Verband genannt) ist Rechtsnachfolger des VKSK, Kreisverband Hoyerswerda, Sparte Kleingärtner, und ist beim Amtsgericht Hoyerswerda unter der Nr. CXXIII (123) am 18.02.1990 registriert. Der Verband führt als Emblem eine stilisierte Sonnenrose neben dem Stadtwappen von Hoyerswerda.

Der VKH ist Mitglied im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Der Sitz und der Gerichtsstand des VKH sind Hoyerswerda.

## **§ 2 Zweck des Verbandes**

1. Der Zweck des Verbandes ist

a) die Förderung und Koordinierung des Kleingartenwesens und das Schaffen von Rahmenbedingungen, die eine umweltbewusste kleingärtnerische Nutzung des Bodens gemäß BKleingG, §1, ermöglicht,

b) die Förderung der Kleingartenvereine als gemeinnützige Vereine,

c) die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,

d) die fachliche und rechtliche Betreuung der Mitglieder zur Sicherung des Status der Gemeinnützigkeit der Kleingartenanlagen,

e) die Sicherung des Pachtlandes über Pachtverträge sowie die Einordnung des Pachtlandes als Dauerkleingartenflächen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,

f) die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber den kommunalen und staatlichen Organen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

a) auf den Satzungszweck bezogene, umfassende fachliche und rechtliche Betreuung sowie qualifizierte Beratung und Anleitung der Kleingartenvereine,

b) die sich aus der Pacht zwischen dem Verband und den Grundstückseigentümern ergebenden Geschäftsbeziehungen. Die Nutzung der angepachteten Flächen ist vom Verband als Zwischenpächter mit den Kleingartenvereinen in einer Nutzungsvereinbarung gesondert geregelt.

c) die Unterstützung der Kleingartenvereine bei der Durchsetzung und Einhaltung der kleingärtnerischen Nutzung und Sicherung der Gemeinnützigkeit,

d) die Pflege der Geschichte und Tradition des Kleingartenwesens, insbesondere für den Wirkungsbereich des Verbandes,

e) die Mitgliedschaft in Vereinigungen, Vereinen u.ä. auf nationaler Ebene, die sich mit der Förderung des Kleingartenwesens, des Umweltschutzes und der Landschaftsgestaltung befassen.

### **§ 3 Mitgliedschaft im Verband**

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig und beitragspflichtig.

2. Mitglied im Verband kann jeder juristisch selbständige und rechtsfähige Kleingartenverein gemäß BKleingG werden, der die Satzung des Verbandes anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorsitzenden des Kleingartenvereins wahrgenommen.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Verbandes zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Bei Ablehnung kann Einspruch beim Vorstand des Verbandes innerhalb von vier Wochen eingelegt werden, der Einspruch ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Verbandes berühren, zu äußern. Sie können diesbezügliche Anträge stellen und Vorschläge an den Verband unterbreiten. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes sowie die Schulungs- und Lehrmaterialien für Vereinsaufgaben zu nutzen.

2. Die Mitglieder ordnen ihre Vereinsangelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzung unter Beachtung der Satzung und Beschlüsse des Verbandes. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung des Verbandszweckes zu wirken, gefasste Beschlüsse anzuerkennen und diese umzusetzen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Umlagen in der von der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten. Ist ein Mitglied länger als sechs Monate im Rückstand, ruhen seine Rechte.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft im Verband**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres
- Ausschluss
- Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu erklären. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

Unbeeinträchtigt von der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Vereinbarung zwischen Kleingartenverein und Verband zur Nutzung von Pachtland.

2. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung und Beschlüsse des Verbandes oder gegen das Bundeskleingartengesetz verstößt. Das Mitglied ist zu hören und kann die Organe des Verbandes anrufen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand des Verbandes Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes und der gewählten Vertreter in den Organen des Verbandes.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitarbeit aller Vertreter des Mitgliedes in den Organen des Verbandes.

## § 6 Verbandsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge in Geldform und ihre Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich nach der Anzahl der in den Kleingartenanlagen verpachteten Kleingartenparzellen zum 30.10. des Vorjahres.

## § 7 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind

I. der Verbandstag

II die Mitgliederversammlung

III der Vorstand (gemäß § 26 BGB).

2. Die Verbandsorgane sind nur nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung enthalten ist.

Beschlüsse der Organe des Verbandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlüsse des Verbandstages zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Beschlussfassung in die Organe einzubringen.

### I Der Verbandstag

1. Der Verbandstag wird in der Regel aller drei Jahre einberufen. Er wird vom Vorsitzenden des Verbandes, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter des Vorsitzenden, geleitet.

Der Termin des Verbandstages ist mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung auf dem Postweg den Delegierten bekannt zu geben.

Materialien, Vorschläge und Beschlussvorlagen gehen den Mitgliedern mit gleicher Post zu.

2. Der Vorstand des Verbandes hat einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand fordert oder wenn Anerkennungsbehörden dies fordern.

3. Die stimmberechtigten Delegierten zum Verbandstag sind die Mitglieder des Verbandes entsprechend dieser Satzung §3, Punkt 2, die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Buch- und Kassenprüfer und die Delegierten der Mitgliedervereine, die lt. Delegiertenschlüssel zu wählen sind.

Der Delegiertenschlüssel der Mitgliedsvereine ergibt sich aus der Anzahl der Gärten des Vereins geteilt durch 40, es wird über xx,5 immer aufgerundet.

4. Mitglieder können bis zwei Wochen vor Beginn des Verbandstages (Eingangsdatum) dem Vorstand schriftlich Anträge an den Verbandstag einreichen. Anträge, die später eingehen bzw. zu einer Veränderung der Tagesordnung führen, können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Delegierten zugelassen werden.

5. Der Verbandstag beschließt alle grundlegenden Aufgaben des Verbandes und Änderungen der Satzung. Er gibt sich eine Tagesordnung.

6. Dem Verbandstag obliegt insbesondere

- a) Bestätigung der Geschäftsberichte des Vorstandes
- b) Bestätigung der Berichte der Buch- und Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschluss einer Ordnung „Ehrungen und Auszeichnungen“ und Änderung dieser Ordnung
- g) Entscheidung zur Ablehnung von Aufnahmeanträgen und über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Auflösung des Verbandes.

7. Wahlen auf dem Verbandstag

- a) Die Wahlen erfolgen nach einer vom Verbandstag zu beschließenden Wahlordnung.
- b) Für die Wahlen hat der Verbandstag in offener Abstimmung eine Wahlkommission zu wählen. Dieser obliegt auch eine Prüfung der Mandate.
- c) Wahlberechtigt sind nur Delegierte nach §7, Pkt.I, Abs.3.
- d) Wählbar sind Delegierte. Jeder Delegierte kann kandidieren oder kann von einem Mitgliedsverein des Verbandes zur Wahl vorgeschlagen werden. Bei Nichtanwesenheit des Kandidaten muss seine schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegen.
- e) Wiederwahl für alle Wahlämter ist möglich.

8. Der Verlauf des Verbandstages und die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

II Die Mitgliederversammlung des Verbandes

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand des Verbandes, den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine bzw. je einem ihrer satzungsgemäßen Vertreter und den Buch- und Kassenprüfern des Verbandes. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes oder seinem Stellvertreter geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Verbandstagen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht
- b) den Finanz- und Haushaltsplan des Jahres
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Vermögensentscheidungen
- d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- e) die Mitgliedschaft und Mitarbeit in nationalen Gremien
- f) Ordnungen und Richtlinien des Verbandes
- g) die Suspendierung von Vorstandsmitgliedern
- h) die Berufung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen sowie deren Leiter
- i) die Berufung von Vorstandsmitgliedern bei Ausscheiden bisheriger Vorstandsmitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat bis spätestens vier Wochen (Postausgang des Verbandes) vor dem Versammlungstag unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Verbandes zu erfolgen.

5. Anträge zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor seiner Durchführung schriftlich im Wortlaut im Vorstand des Verbandes einzureichen. Der Vorstand des Verbandes ist nicht berechtigt, fristgemäß an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge zurückzuhalten.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll im Wortlaut zu erfassen.

III Der Vorstand im VKH

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des VKH. Er ist der Mitgliederversammlung und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter für Geschäftsführung
- c) dem Stellvertreter für Verbandsangelegenheiten
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) dem Fachberater für Garten, Umwelt und Ökologie
- g) dem Fachberater für Versicherung
- h) dem Fachberater für Statistik und Datenerfassung
- i) dem Fachberater für Chronik und Organisation

3. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der VKH wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden allein oder den Stellvertretern des Vorsitzenden und dem Schatzmeister je zwei gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch einmal im Monat und wird vom Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden und weitere vier Mitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des amtierenden stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Die Geschäftsführung des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Entstehende Nebenkosten durch Wahrnehmung der obigen Pflichten sind gegen Nachweis zu erstatten.

Eine monatliche pauschale Vergütung ist möglich. Sie wird durch die Mitgliederversammlung mit dem Haushaltsplan bestätigt.

## **§ 8 Finanzielle Mittel des Verbandes**

### 1. Finanzierung der Tätigkeit

#### 1.1 Der Verband finanziert seine Tätigkeit aus

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Umlagen für Pachtverwaltung
- c) Zuwendungen und Spenden
- d) Sonstige Einnahmen

Erzielte Einnahmen sind für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden.

#### 1.2 Der Vorstand des Verbandes erarbeitet den Finanz- und Haushaltsplan.

1.3 Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen für die Pachtverwaltung werden in Höhe und Fälligkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 9 Kassenprüfung des Verbandes**

1. Der Verbandstag wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer. Sie können nicht Mitglied eines Verbandsorgans nach §7 dieser Satzung sein. Die Kassenprüfung erfolgt durch mindestens zwei Kassenprüfer.

2. Die Kassenprüfer haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte die Satzung sowie Beschlüsse der Verbandorgane eingehalten wurden. Mindestens einmal im Jahr haben sie die Kasse unangemeldet zu prüfen.

3. Die Kassenprüfer haben ihre Prüfergebnisse schriftlich niederzulegen und jährlich der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

4. Die Arbeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.

Entstehende Nebenkosten durch Wahrnehmung der obigen Pflichten sind gegen Nachweis zu erstatten.



## **§ 10 Ehrungen und Auszeichnungen**

Ehrungen und Auszeichnungen werden durch die vom Vorstand beschlossene Auszeichnungsordnung geregelt.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Der Vorstand des Verbandes ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Diese ist dem folgenden Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 12 Auflösung des Verbandes**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur durch mindestens Zweidrittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gestellt werden.
2. Über die Abstimmung zur Auflösung des Verbandes ist der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages gemäß §7, Kapitel I, Abs.2, dieser Satzung einzuberufen.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen gemäß §2, Abs. 3, BKleingG zur Förderung des gemeinnützigen Kleingartenwesens im Freistaat Sachsen einzusetzen und dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner zuzuführen. Dazu ist eine Abstimmung mit dem Finanzamt durchzuführen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Verbandes dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner zur Aufbewahrung zu übergeben.

## **§ 13 Inkraftsetzung**

Die Satzung wurde durch Beschluss des Vorstandes am 17.11.2007 neu gefasst und ersetzt die bisherige Fassung vom 27.11.2004, die Ergänzungen des Vorstandes vom 13.11.2010 sind eingearbeitet.